

**Ausschreibung der Nutzung einer  
digitalen terrestrischen Übertragungskapazität  
in Unterfranken**

Bekanntmachung  
der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien  
vom 12.05.2017

**A.  
Grundlagen der Bekanntmachung**

1. Mit dem Europäischen System Digital Audio Broadcasting (DAB) mit der Marktbezeichnung Digital Radio nach EUREKA 147 und der ETSI-Spezifikation ETS 300401 wurde ein digitales terrestrisches Übertragungssystem entwickelt, das insbesondere bei mobilem Empfang neben einem störungsfreien Empfang von Hörfunkprogrammen auch die Übertragung von programmbegleitenden Informationen bzw. Daten gewährleistet. Der ursprüngliche Standard wurde um die Standards DAB+ und DMB erweitert (DAB-Systemfamilie).
2. Auf Basis der Infrastrukturvereinbarungen zwischen dem Bayerischen Rundfunk (BR), der Landeszentrale und der Bayern Digital Radio (BDR) wird ab Mitte 2017 der Betrieb und die Nutzung der DAB-Netze in Bayern neu gestaltet. Die landesweiten privaten Hörfunkangebote werden entweder im landesweiten Netz des BR verteilt oder in den 6 Regionalnetzen des BR. Die bestehenden lokalen DAB-Netze der BDR in München, Augsburg, Ingolstadt und Nürnberg werden von der BDR weiter betrieben und stehen für lokale Hörfunkangebote zur Verfügung. Des Weiteren werden vsl. ab dem 01.07.2017 in den Netzen Unterfranken und Oberfranken 5 bzw. 6 lokale UKW-Hörfunkprogramme simulcast über DAB+ verbreitet. Für das DAB-Netz Mittelfranken sollen ab dem 01.07.2017 zwei lokale UKW-Hörfunkprogramme ebenfalls simulcast über DAB+ verbreitet werden. Im DAB-Netz Unterfranken 10A steht eine weitere DAB+-Kapazität zur Verfügung. Diese wird hiermit durch die Landeszentrale ausgeschrieben. Weiterführende Informationen zu der Programmbelegung finden Sie im Internetangebot der Landeszentrale unter der Adresse [www.blm.de](http://www.blm.de) oder unter [www.digitalradio.de](http://www.digitalradio.de).
3. Die Kapazität im DAB-Netz Unterfranken steht ab dem 01.07.2017 zur Verfügung. Der Sendebetrieb soll spätestens zum 11.10.2017 aufgenommen werden.

**B.**  
**Versorgungsgebiet, Übertragungskapazitäten,**

Die Landeszentrale schreibt eine regionale Kapazität mit 54 CU (72 kbit/s) in dem Regionalnetz Unterfranken 10A zur Verbreitung eines Hörfunkprogramms im DAB+-Standard in Bayern aus. Eine DAB+-Kapazität im DAB-Netz Unterfranken 10A umfasst 54 "Capacity Units" (CU) mit dem Standardfehlerschutz "EEP 3A". Damit steht für die Verbreitung eine Nettodatenrate i. H. v. 72 kbit/s (inkl. Vorwärtsfehlerkorrektur) zur Verfügung. Mit dieser Datenrate können ein Stereohörfunkprogramm und programmbegleitende Informationen verbreitet werden. Als Kodierungsverfahren wird HE AAC v 1 empfohlen. Die Anwendung von "Parametric Stereo" (HE-AAC v2) soll bei den ausgeschriebenen Kapazitäten nicht zur Anwendung kommen. Es kann auch der Fehlerschutz "EEP 3B" beantragt werden. Mit diesem Fehlerschutz wird eine Nettodatenrate i. H. v. 96 kbit/s (inkl. Vorwärtsfehlerkorrektur) erreicht. Auf Grund des derzeitigen Netzausbaues für das DAB-Netz Unterfranken 10A wird von der Landeszentrale der Standardfehlerschutz "EEP 3A" empfohlen.

Für den mobilen und portablen Empfang liegt der technische Versorgungsgrad bezogen auf Unterfranken bei ca. 93 % der Bevölkerung und ca. 95 % der Fläche. Für das Gesamtnetz sollen bis Ende 2018 folgende Versorgungsziele erreicht werden:

DAB Regionalnetze Unterfranken 10A – Versorgung (Bezug: Unterfranken, Fehlerschutz EEP 3A)	
Indoor	ca. 85% der Bevölkerung
Portabel outdoor	ca. 95% der Bevölkerung
Mobil	ca. 95% Straßenabdeckung

Die aktuelle Versorgung für die o. g. DAB-Netze kann unter [www.digitalradio.de](http://www.digitalradio.de) abgefragt werden. Ab dem 01.07.2017 sind 5 DAB-Sendeanlagen für die o. g. DAB-Netze in Betrieb.

**C.**  
**Auswahlkriterien**

Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien schreibt die Nutzung der verfügbaren terrestrischen Übertragungskapazität von 54 CU für die digitale terrestrische Verbreitung von einem Hörfunkangebot im DAB+-Standard nach folgenden Maßgaben aus:

1. Vorrangig sollen zur Erhöhung der Meinungsvielfalt Zielgruppen- oder Spartenprogramme mit auf das Verbreitungsgebiet bezogenen Informationen organisiert werden.
2. Die Bereitschaft sich für die Steigerung der DAB+-Endgerätepenetration zu engagieren und sich finanziell an bayernweiten Marketingmaßnahmen zu beteiligen ist erforderlich und von neuen Bewerbern konkret zu erklären.
3. Die Landeszentrale weist die Übertragungskapazität zunächst befristet auf acht Jahre zur Nutzung zu.
4. Unter mehreren geeigneten Bewerbern wird die Landeszentrale eine Auswahl treffen. Die Auswahlkriterien gemäß § 8 der Hörfunksatzung (HFS), finden Anwendung, soweit nicht die Besonderheiten der digitalen Hörfunkverbreitung eine abweichende Behandlung erfordern. Die Hörfunksatzung ist im Internetangebot der Landeszentrale unter [www.blm.de](http://www.blm.de) abrufbar.

#### **D.**

#### **Bereitstellung der Technik, Kosten**

1. Mit der Bereitstellung der notwendigen Technik wird die Landeszentrale die Bayerische Medien Technik GmbH (BMT) beauftragen. Die Voraussetzung für eine Beteiligung am Organisationsverfahren ist, dass der Bewerber verbindlich seine Bereitschaft erklärt, zur Nutzung der Übertragungswege und Kostenübernahme eine vertragliche Vereinbarung mit der BMT abzuschließen.
2. Für die DAB+-Kapazität mit den jeweils unter B. beschriebenen Merkmalen fallen folgende Kosten (ohne Programmheranführung) an:

Für die DAB+-Kapazität liegt das monatliche Entgelt bei derzeit € 2.268 (Netto). Grundlage ist der derzeit gültige Tarif der BMT. Die Förderung richtet sich nach der Richtlinie zur Förderung der Technischen Infrastruktur von terrestrischen Hörfunkangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz vom 30. März 2017 (AMBI 2017 S. 18).

Eine verbindliche Förderaussage kann nur jährlich auf Grundlage eines gültigen Wirtschaftsplanes der Landeszentrale abgegeben werden.

## **E.**

### **Organisationsverfahren**

1. Interessierte Bewerber werden aufgefordert, bis spätestens 12. Juni 2017 (Ausschlussfrist) schriftlich ein verbindliches Angebot bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, Heinrich-Lübke-Str. 27, 81737 München, einschließlich aller Anlagen einzureichen, das mindestens folgende Angaben enthält:
  - a) Angabe der Gesellschaftsform/Rechtsform mit gesellschaftlicher Zusammensetzung bzw. Firmierung des Bewerbers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung etc.), ferner Offenlegung der unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse (Kapital- und Stimmrechtsanteile) des Bewerbers bis hin zur natürlichen Person,
  - b) ein Programmschema und eine ausführliche Beschreibung der eigenen Programmvorstellungen (Wort und Musik) mit der Angabe des angestrebten Anteils eigengestalteter Beiträge und inländischer Produktionen sowie der Art der Informationsbeschaffung; die Beschreibung muss insbesondere die programminhaltlichen Vorstellungen des Bewerbers zum Bezug des Programmangebots auf das Versorgungsgebiet, zur Darbietung von Unterrichtung, Bildung, Kultur und Unterhaltung umfassen; ferner sind geplante Zulieferungen anzugeben,
  - c) Darlegung der geplanten oder vorhandenen personellen, organisatorischen und technischen Möglichkeiten zur Abwicklung des Programmangebots,
  - d) Darstellung der finanziellen Planung (detaillierte Kosten- und Erlösplanung) für eine Gewährleistung des Programmangebots für den beantragten Genehmigungszeitraum,
  - e) Darlegung des Engagements des Anbieters sowie Angaben zu Personal, Umsatz und Promotions anhand des für das Genehmigungsverfahren entwickelten Fragebogens, siehe [https://www.blm.de/files/pdf1/anbieter-fragebogen\\_aktuell.pdf](https://www.blm.de/files/pdf1/anbieter-fragebogen_aktuell.pdf),
  - f) Zusicherung des Besitzes und rechtzeitigen Erwerbs aller notwendigen Rechte für die Programmbeiträge und deren Verbreitung, insbesondere Verwertungs- und Leistungsschutzrechte,
  - g) Zusicherung der Einhaltung der Programmgrundsätze des Art. 5 BayMG und der Auflagen der Landeszentrale

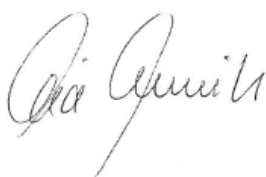
- h) Zusicherung, die unter Abschnitt D. Nr. 1 genannte Vereinbarung mit der BMT abzuschließen.

Die Landeszentrale kann weitere Nachweise verlangen.

2. Eine frühere Interessensbekundung, Bewerbung auf eine frühere Ausschreibung oder eine Stellung als sendender Programmanbieter, Spartenanbieter, Zulieferer oder sonst Beteiligter, ersetzen nicht die Bewerbung und die strikte Einhaltung der o.g. Förmlichkeiten der Bewerbung im Rahmen dieser Ausschreibung. Dies gilt auch für diejenigen Anbieter, die sich ursprünglich für die landesweite DAB-Verbreitung beworben haben und mangels Kapazitäten derzeit in lokalen/regionalen Versorgungsgebieten verbreitet werden.
3. Angebote, die nach Ablauf der Ausschlussfrist eingehen oder die in Nr. 1 aufgeführten Angaben und Erklärungen nicht enthalten, können nicht berücksichtigt werden.
4. Für die Bearbeitung des Angebots wird ein Kostenvorschuss in Höhe von € 1000,- (i.W. Eintausend Euro) erhoben. Dieser ist durch Überweisung auf das Konto der Landeszentrale bei der Bayerischen Landesbank, Nr. 20281 (BLZ 700 500 00), IBAN: DE 33 7005 0000 0000 0202 81, BIC: BYLADEMMXXX, unter Angabe der Kosten-Nr. 30078 zu bezahlen. Die Bearbeitung des Angebots unterbleibt, so lange der Kostenvorschuss nicht eingegangen ist. Wird der Kostenvorschuss nicht innerhalb einer der Landeszentrale gesetzten Frist geleistet, gilt der Antrag als zurückgenommen.

München, den 12. Mai 2017

Bayerische Landeszentrale für neue Medien



Siegfried Schneider  
Präsident

